Beitragsordnung

der

FSG Koblenz — Bad Ems e.V.

1. Der Jahresbeitrag beträgt

a) bei Familienmitgliedschaft

200,00 Euro

b) bei Einzelmitgliedschaft

Erwachsener

100,00 Euro

c) bei Fördermitgliedschaft (ohne Geländenutzung)

60€

2. Geländeerhaltungsbeiträge

- a) Stellplätze für Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile je 320,00 Euro
- b) Für neu vergebene Stellplätze wird ein einmaliger Geländeerhaltungsbeitrag von 300,00 Euro erhoben
- c) Werden Stellplätze zum bloßen Abstellen von Wohnwagen bzw. Wohnmobilen genutzt, so werden monatlich 10 € pro Wohnwagen/Wohnmobil fällig. Der Vorstand teilt entsprechende Plätze je nach Verfügbarkeit zu.
- 3. Die Jahres- und Geländeerhaltungsbeiträge werden zum 1.03. eines jeden Jahres eingezogen.
- 4. Stromkosten für die Stellplatzinhaber werden nach dem Zählerstand vom Verein in Rechnung gestellt und zum 01.11. eingezogen. Aktuell belaufen sich die Kosten auf 0,50 €/kWh.
- 5. Die von der Mitgliederversammlung für nicht geleistete Arbeitsstunden festgelegte Entschädigung von 25,00 je zu leistender Arbeitsstunde ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Zahlungsanforderung bezahlen.
- 6. Bei Neuaufnahme beträgt die Aufnahmegebühr 50 € pro Erwachsener Person. Kinder von Vereinsmitgliedern sind von der Zahlung befreit. Die Zahlung erfolgt bei der Aufnahme.
- 7. Neumitglieder zahlen ihre Beiträge ab dem Monat der Aufnahme anteilig für das laufende Jahr.

8. Mitglieder können Gäste auf das Gelände mitbringen, Mitglieder von DFK und INF können Tagesaufenthalte oder ihren Urlaub auf dem Gelände verbringen. Dazu ist der Erwerb einer Tages- oder Urlaubsmitgliedschaft erforderlich, für die Beiträge zu entrichten sind.

Die regulären Beiträge je Tag belaufen sich auf:

•	Person	4,00 Euro
•	Kind bis 12 Jahre	0,00 Euro
•	Jugendliche bis 18 Jahre,	2,00 Euro
	Auszubildende und Studierende	
•	Stellplatz für ein Zelt	9,00 Euro
•	Stellplatz für Wohnwagen oder Wohnmobil	10,00 Euro
•	Strom ohne Klimaanlage	4,00 Euro

Der Vorstand behält sich vor, Werbeaktionen o. Ä. anzubieten und von den obigen Preisen abzuweichen.

- 9. Personen, die ohne Wohnwagen, etc. auf dem Gelände übernachten, bezahlen zu den Beiträgen für die Mitgliedschaft eine Übernachtungsgebühr von 1,50 Euro je Erwachsenen. Mitglieder, die den Wohnwagen ihrer Eltern benutzen, zahlen keine zusätzlichen Gebühren. Kinder von Mitgliedern ohne eigene Mitgliedschaft erwerben eine Tages- oder Urlaubsmitgliedschaft und zahlen die entsprechenden Gebühren.
- 10. Die Gebühren für Saisonmitglieder betragen für
 - Erwachsene 40,00 Euro
 - Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studierende 26,00 Euro

Die Saisonmitgliedschaft ist nur für ein Jahr möglich.

- 11. Im Rahmen einer Schnuppermitgliedschaft können Gäste ihren Urlaub auf dem Gelände verbringen, sofern sie ernsthaft an einer Mitgliedschaft in der FSG interessiert sind, die Regeln des Vereins anerkennen und sich entsprechend verhalten. Die Schnuppermitgliedschaft ist nur einmal möglich.
- 12. Die Nutzung der Sauna kostet pro Person und Tag 6,00 Euro. Kinder bis einschließlich 7 Jahre zahlen 1,20€ und vom 8. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 2,40€.
- 13. Zahlungen an den Verein gelten als geleistet
 - Die Gebühren per SEPA Lastschrift dem Konto des Vereins gutgeschrieben wurden.
 - Die Gebühren per Girocard / Maestro dem Konto des Vereins gutgeschrieben wurden.
- 14. Beitragsmarken werden erst nach Begleichung aller offenen Forderungen des Vereins ausgegeben.

- 15. Sind Zahlungen 2 Wochen nach ihrer Fälligkeit noch nicht entrichtet, so wird das säumige Mitglied mit Fristsetzung an die Zahlung erinnert. Dafür ist eine Kostenpauschale von 10,00 Euro fällig.
- 16. Nach Fristablauf erfolgt eine weitere Mahnung, für die wiederum 10,00 Euro Bearbeitungsgebühr fällig werden.
- 17. Bleiben die vorstehenden Maßnahmen erfolglos, wird über einen Anwalt ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet, mit dessen Einleitung die Mitgliedschaft erlischt.
- 18. Der Vorstand ist berechtigt, fällige Beitragszahlungen der Mitglieder auf schriftlichen Antrag zu stunden. In dem Antrag muss die Unmöglichkeit einer fristgerechten Zahlung begründet werden, er muss vor dem Eintritt der Zahlungspflicht gestellt sein.

Diese Ordnung tritt am 03.04.2022 in Kraft.